

STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-OR-Fraktion vom: 14.01.2016 eingegangen: 14.01.2016	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	16.03.2016 7 öffentlich Dez. 2/OA
Erweiterung verkehrsberuhigter Bereich im Altstadttring		

- Kurzfassung -

Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen ist in der Verwaltungsvorschrift zur StVO (Straßenverkehrsordnung) geregelt. Möglich ist dies nur dann, wenn die rechtlichen und strassenbaulichen Voraussetzungen vorliegen.

Diese liegen in den beantragten Straßenabschnitten nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das alleinige Aufstellen von Verkehrszeichen ist nicht ausreichend, da damit erfahrungsgemäß die erwünschte Verkehrsberuhigung, insbesondere eine Geschwindigkeitsreduzierung, nicht zu erreichen ist. Nach der Verwaltungsvorschrift sind folgende Kriterien Voraussetzung für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches:

- Überwiegende Aufenthaltsfunktion.
- Sehr geringer Verkehr.
- Das Parken ist durch ausgewiesene Stellplätze geregelt.
- Keine bauliche optische Trennung zwischen Geh- und Fahrwegen, sondern niveaugleicher Ausbau der gesamten Verkehrsfläche.

Der niveaugleiche Ausbau des Straßenraumes für die gesamte Straßenbreite gilt als wesentliches und unabdingbares Kriterium. So wird allen am Verkehr Teilnehmenden der Eindruck vermittelt, dass der Fahrzeugverkehr gegenüber den zu Fuß gehenden Personen untergeordnete Bedeutung hat und die **Aufhaltungsfunktion für Fußgänger und Fußgängerinnen überwiegt**. Bei der Mittelstraße und dem Teilstück Am Zwinger zwischen Mittelstraße und Rollerstraße, handelt es sich im Bestand um Asphaltstraßen mit beidseitigen Bordsteinen, sowie schmalen Gehwegen. Die vorwiegende Nutzung in den Straßen ist Parken und Durchgangsverkehr. Bei dem derzeitigen Ausbaustandard ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Nach Auskunft des Tiefbauamts als zuständigen Straßenbaulastträger ist eine bauliche Veränderung des Straßenraums derzeit nicht vorgesehen.